P.C. TURCK
METALLVERARBEITUNG

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines
1) Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
2) Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ohne weiteres auch für spätere Aufträge, soweit nicht andere Bedingungen vereinbart wurden.
3) Mündliche Nebenabreden oder Zusagen sowie nachträgliche Vertragsänderungen sind nur dann gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

2. Angebote
Unsere Angebote gelten nur freibleibend. Bei auf Lager befindlichen Waren bleibt der Zwischenverkauf vorbehalten. Bestellungen gelten erst als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

3. Preise
1) Unsere Preise gelten ab Werk und schließen, wenn nichts anderes vereinbart wurde, keine Verpackungs-, Fracht-, Porto- und Versicherungskosten ein. Von Abnehmern gewünschte oder von uns für erforderlich gehaltene Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Bei fracht- und spesenfreier Rücksendung in gutem Zustande befindlicher Kisten und Verschläge innerhalb von 4 Wochen werden 2/3 des berechneten Wertes vergütet. Von uns bereitgestellte Einwegverpackung kann ebenfalls, innerhalb von 4 Wochen und für uns kostenfrei, zurückgegeben werden. Die Entsorgungskosten werden wir zum Selbstkostenpreis in Rechnung stellen.
2) Die vereinbarten Preise wurden aufgrund der augenblicklichen Kostensituation errechnet. Sollten sich unsere Kosten durch am Tage des Vertragsabschlusses uns nicht bekannte Umstände verändern, behalten wir uns vor, mit unserem Abnehmer Verhandlungen über eine Neufestsetzung der Preise zu führen.

4. Lieferung
Die Lieferzeit gilt nur als annähernd und verbindlich vereinbart, soweit von uns keine schriftliche Gewähr für deren Einhaltung übernommen wurde. Sie beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn bis zum Ende der Lieferfrist die Ware das Werk verlassen hat oder bei Versendungsunmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Bei vorzeitiger Lieferung ist dieser und nicht der ursprünglich vereinbarte Zeitpunkt maßgeblich. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten. Die Lieferfrist verlängert sich auch innerhalb eines Lieferverzuges - angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die der Lieferant trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte - gleichviel ob im Werk des Lieferanten oder bei seinem Unterlieferanten eingetreten - z. B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung von Werkzeugen, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen. Entsprechendes gilt auch bei Streik, Aussperrung und höherer Gewalt. Bei späteren Änderungen des Vertrages, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden, in angemessenem Umfang. Wird durch die o. a. Umstände die Lieferung oder die Leistung für uns unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich in den o.g. Fällen die Lieferzeit, oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadenersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Abnehmers.

5. Gefahrübergang, Versand und Fracht
Wird die Ware auf Wunsch des Abnehmers diesem zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes, die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Abnehmer über, unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt, und wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.

6. Zahlungsfälligkeit und Zahlung
1) Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto.
2) Bei Zielüberschreitung werden Zinsen in Höhe von 2% über dem Diskontsatz der Bundes-Bank berechnet. Bei etwaigen Vorauszahlungen gewähren wir eine Zinserstattung zum gleichen Satz.
3) Bei Scheck-Zahlung gilt der Tag der Verfügbarkeit über den Gegenwert als Tag des Zahlungs-Einganges.
4) Wechsel werden nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung von Fall zu Fall in Zahlung genommen. Ihre Annahme erfolgt nur erfüllungshalber ohne Gewähr für Protest und unter Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit. Dem Abnehmer werden Diskontspesen vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages berechnet. Wir behalten uns vor, den Wechsel jederzeit an den Abnehmer zurückzugeben, falls sich während der Laufzeit die Vermögenslage des Kunden oder die des Wechselakzeptanten ungünstig gestaltet oder uns eine ungünstige Auskunft über den Abnehmer oder den Akzeptanten zugeht. Der Gegenwert des Wechsels ist in diesem Falle sofort in bar zu zahlen.
5) Von uns nicht anerkannte Gegenansprüche können vom Abnehmer weder aufgerechnet werden, noch kann wegen solcher Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden.
6) Entwickelt sich die Vermögenslage des Abnehmers während der Vertragsdauer ungünstig, oder erhalten wir eine dementsprechende ungünstige Auskunft oder erfolgt die Bezahlung aus anderen Abschlüssen mit demselben Abnehmer nicht gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen, so werden unsere gesamten Forderungen sofort fällig. Außerdem sind wir berechtigt, die sofortige
Stellung von Sicherheiten zu verlangen oder die Ware zurückzunehmen. Soweit Lieferungen noch nicht erfolgt sind, haben wir das Recht des Rücktritts vom Kaufvertrag.

7. Eigentumsvorbehalt
1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Abnehmer unser Eigentum. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei uns.
2) Der Abnehmer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Rechte des Vorbehaltsverkäufers beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.
3) Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Abnehmer schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechts ist der Abnehmer zur Einziehung so lange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf unser Verlangen hat uns der Abnehmer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
4) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Abnehmer für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen nicht uns gehörenden Waren, steht unser dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Abnehmer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind die Vertragspartner darüber einig, dass der Abnehmer uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware, Miteigentum an der neuen Sache einräumt und dieser unentgeltlich für uns verwahrt. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit andern Waren, und zwar gleich ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.
5) Über Zwangsvollstreckungsmaßnamen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgelieferten Forderungen hat der Abnehmer uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendige Unterlagen zu unterrichten.

8. Gewährleistung, Haftung und Mängelrüge
1) Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, so haben wir - nach unserer Wahl - oder Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Abnehmers Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Jede weiteren Ansprüche wie z. B. auf Vergütung von Schäden, Arbeitslöhnen, Transportkosten, Frachtauslagen, Verzugsstrafen lehnen wir ausdrücklich ab.
Die Feststellung von Mängeln muss uns unverzüglich - bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens binnen 10 Tagen nach Entgegennahme bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit - schriftlich mitgeteilt werden.
2) Sonstige Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unlauterer Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder unserer leitenden Angestellten.

9. Werkzeugkosten
1) In den Fällen in denen wir unserm Abnehmer Kostenanteile für Werkzeuge berechnen, erwirbt der Abnehmer keinen Anspruch auf die Werkzeuge, sie sind unser Eigentum und bleiben auch in unserm Besitz. Wir verpflichten uns, die Werkzeuge ein Jahr nach der letzten Lieferung für den Abnehmer aufzubewahren. Wird uns vor Ablauf dieser Frist vom Abnehmer mitgeteilt, dass innerhalb eines weiteren Jahres Bestellungen aufgegeben werden, verlängert sich die Aufbewahrungsfrist um ein weiteres Jahr. Nach dieser Zeit und ausbleibenden Nachbestellungen können wir frei über die Werkzeuge verfügen.
2) Für Aufträge, die im Entwicklungsstadium (durch Schwierigkeiten der Formgebung oder der Umformung) oder in der Anlaufzeit annulliert werden, behalten wir uns die Abrechnung der entstandenen Kosten vor. Dabei stellen wir vor Freigabe der Muster die angefallenen Kosten für den Erst-Werkzeugsatz und bei Annullierung nach Musterfreigabe die angefallenen Kosten für den ganzen Umfang der Serien-Werkzeuge, Sondereinrichtungen und Lehren dem Abnehmer in Rechnung.
3) Die angearbeiteten, in Rechnung gestellten Werkzeuge bleiben 4 Wochen zur Einsichtnahme stehen und werden nach Ablauf dieser Frist verschrottet.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht
1) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Werk in Lüdenscheid.
2) Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist Lüdenscheid, nach unserer Wahl auch der Sitz des Abnehmers.
3) Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland

P.C. Turck Produktions- und Verwaltungs- GmbH

F02V01K0 / Rev. 03 / Stand 11.April.2022